

Sch 22. Nov. 62 -1 5

p.B.73.Yemen.O.- PO/mb

Bern, den 22. November 1962

ad J.20 - EPVERTRAULICHAn die
Schweizerische BotschaftD j e d d a hYemen

Herr Geschäftsträger,

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 14. November, worin Sie uns mitteilten, dass Sie vom Aussenministerium eine Note über die Situation in Yemen erhalten haben.

Es wird Sie interessieren, dass der saudische Botschafter in Bern am 15. November dem Generalsekretär unseres Departements offenbar das gleiche Dokument, in Form eines Memorandums gekleidet, überbringen kam; auch dieser Text, der offenbar allen UNO-Mitgliedern sowie einigen weiteren Staaten wie der BRD und der Schweiz zugestellt wurde, schliesst ebenfalls mit dem Appell, alles zu unternehmen, damit die fremden Truppen aus Yemen zurückgezogen werden, dieser Rückzug unter "impartial, neutral international supervision" erfolgt und jede Einmischung in Yemen fürderhin unterbleibt.

./.

Sie finden beiliegend eine Notiz des Generalsekretärs, aus der hervorgeht, wie er, vorderhand provisorisch, auf die mündliche Frage des Botschafters, ob die Schweiz bereit wäre, zur Wiederherstellung des Friedens in Yemen ihre "guten Dienste" zu leihen, reagierte. Vielleicht wird Sie in diesem Zusammenhang auch eine weitere, ebenfalls beiliegende interne Notiz über die für uns bei der Leistung "guter Dienste" massgebenden Richtlinien interessieren.

./.

./.



- 2 -

Unsere endgültige Antwort wurde Botschafter Abdul Aziz Muammar vom Generalsekretär, in Anwesenheit des Unterzeichneten, am 20. November erteilt. Sie ging im wesentlichen nochmals dahin, dass die Schweiz in Verfolgung ihrer Friedens- und Neutralitätspolitik stets gewillt sei, wohlwollend zu prüfen, ob sie ihre "guten Dienste" zur Verfügung stellen wolle, sofern sie hierum von allen an einer Differenz Beteiligten ersucht werde; doch stehe eine solche Frage vorderhand überhaupt nicht zur Diskussion. Es liege in der gleichen Linie unserer Neutralitätspolitik, wenn sich die schweizerischen Behörden in einem internationalen Streitfall jeder offiziellen Stellungnahme enthalten. In diesem Sinne könnten wir das saudische Dokument zwar mit Interesse entgegennehmen, hätten auch gegen dessen Publikation von saudischer Seite nichts einzuwenden, könnten uns aber dazu nicht äussern. - Unser Gesprächspartner, der übrigens persönlich an der Weisheit der von seiner Regierung in der Yemen-Frage eingeschlagenen Politik, die der ägyptischen Einmischung Vorschub geleistet habe, einige Zweifel hegt, nahm die Erläuterungen des Generalsekretärs mit Verständnis entgegen.

Eine Kopie dieses Schreibens geht orientierungshalber samt Beilagen an die schweizerische Botschaft in Kairo.

Wir versichern Sie, Herr Geschäftsträger, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Politische Angelegenheiten
I. A.

Probst

Sch. 22. Nov. 62 - 15
Beilagen

Kopie : Schweiz. Botschaft Kairo z.K.
Beilagen : Saudisches Memorandum
Notiz 15.11.62
Notiz 16.11.62
- Herrn Dr. Schmidlin z.K. (mit Beilagen ~~(ohne Beilagen)~~)